

ZH_OBERGERICHT UE210185 vom 4. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210185

FR: ZH_OBERGERICHT UE210185 du 4 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210185 del 4 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Gegenstand der Anzeige Die Beschwerdeführerin machte in der Strafanzeige geltend, der gegen ihren Willen eingesetzte amtliche Verteidiger Rechtsanwalt B._____ "erbringe keine sichtbare Dienstleistung". Er schicke ihr einfach bloss Schreiben weiter, die sie von der Staatsanwaltschaft und vom Obergericht direkt zugestellt erhalte. RA B._____ habe bestimmt am 4. Mai 2021 zwei Stunden dafür verrechnet, die Verfügung vom 28. April 2021 nicht gründlich zu lesen und sie ihr unnötigerweise weiterzuleiten. Sie sei genervt, "solche Spam / Junk" per Einschreiben zu erhalten und erachte dies als Betrug. Er habe ihr auch eine Kopie der Vorladung für die Einvernahme vom 11. Mai 2021 weitergeleitet. Dies sei nicht seine Aufgabe. Offenbar habe der amtliche Verteidiger auch dafür zwei Stunden verrechnet. Er tue dies aus Rache, er sei sichtlich gekränkt, weil sie seinen Widerruf beantragt habe (vgl. Urk. 8/1). Mit der Beschwerde bekräftigt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, dass sie sich durch die "SPAM Mail" ihres amtlichen Verteidigers "bombardiert" fühle. Es sei "extrem nervig, diese SPAM von einem amtlichen Verteidiger zu erhalten". Es sei für die Staatsanwaltschaft unmöglich zu überprüfen, welchen Aufwand er tatsächlich gehabt habe (Urk. 2).

E. 2

Rechtliches Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO

- 4 - darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung – z.B. aufgrund einer Anzeige – nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung

an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z.B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vor- spiegung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

E. 3

Würdigung Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin sich generell daran stört, durch Rechtsanwalt B. _____ amtlich vertreten zu werden. Die hiesige Kammer hat in mehreren Verfahren (UP201113 und UP210017) eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Einsetzung bzw. verweigerte Absetzung des amtlichen Verteidigers abgewiesen, zuletzt im Beschluss vom 4. Juni 2021. Auf die von der Beschwerdeführerin erhobene bundesrechtliche Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 26. August 2021 nicht ein (1B_460/2021). Die vorliegend gerügte Weiterleitung von Verfügungen durch den amtlichen Verteidiger an die Beschwerdeführerin stellen offenkundig keinen Betrug dar. Weder wurde damit ein Irrtum bei der Beschwerdeführerin oder einer anderen Person

- 5 - erweckt, noch sollte gestützt auf einen Irrtum eine Person sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigen. Soweit die Beschwerdeführerin befürchtet, der amtliche Verteidiger werde der Staatsanwaltschaft überhöhte Rechnungen stellen, so bestehen dafür im heutigen Zeitpunkt keine Hinweise. Die Staatsanwaltschaft weist sodann in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass die Rechnungen des amtlichen Verteidigers nicht unbesehen bezahlt würden, er seinen Aufwand mit einem Detailbeleg wird ausweisen müssen und der Aufwand für unnötige Arbeitsschritte durch die Verfahrensleitung gekürzt werden könnte (vgl. Urk. 8/4 S. 2). Es gibt entsprechend auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behauptung der Beschwerdeführerin zutrifft, die Staatsanwaltschaft habe den Beschwerdegegner 1 für einen Schuldspruch bestochen und werde diese Rechnungen gar nicht überprüfen oder korrigieren (vgl. Urk. 2 S. 2). Zusammenfassend bestehen im heutigen Zeitpunkt keine Hinweise für ein strafbares Verhalten des amtlichen Verteidigers. Das Weiterleiten von Verfügungen an die Beschwerdeführerin durch den amtlichen Verteidiger ist nicht zu beanstanden. Im Gegenteil: dies ist die Pflicht des amtlichen Verteidigers. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin sich dadurch im vorliegenden Verfahren angeblich belästigt fühlt, während sie sich im Verfahren UP210003 demgegenüber darüber beschwerte, der amtliche Verteidiger habe ihr einen Entscheid nicht weitergeleitet. Alleine die Befürchtung der Beschwerdeführerin, der amtliche Verteidiger könnte dereinst in Zukunft überhöhte Rechnungen stellen, begründet im heutigen Zeitpunkt keinen Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung.

E. 4

Fazit Es liegt kein hinreichender Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung vor. Entsprechend durfte die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung nicht an die Hand nehmen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. III. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts von Bedeutung und Schwierig-

- 6 - keit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 700.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO sowie § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Die von der Beschwerdeführerin geleistete Sicherheit ist in diesem Umfang zur Deckung der Gerichtskosten zu verwenden und im Restbetrag – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – an die Beschwerdeführerin zurückzubezahlen. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen, bezüglich der Beschwerdeführerin weil sie unterliegt und bezüglich des Beschwerdegegners 1 mangels entschädigungspflichtiger Aufwendungen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.